

## Regelung der OVGU zu dienstlich veranlassten Auslandstätigkeiten – A1-Bescheinigung

Notwendigkeit des Mitführens einer sozialversicherungsrechtlichen Bescheinigung (sogenannte „A1-Bescheinigung“) bei allen Dienstreisen und Entsendungen

### Grundsätzliches

Aufgrund der Freizügigkeit in Europa ist es auch im Zusammenhang mit dienstlich veranlassten Auslandsreisen für Arbeitnehmer leicht, sich über nationale Binnengrenzen hinweg zu bewegen. Notwendig sind dafür jedoch die richtigen Dokumente. Seit 2010 müssen Bürger der Europäischen Union (EU) auf Dienstreisen im europäischen Ausland verpflichtend einen speziellen Sozialversicherungsnachweis (A1-Bescheinigung) mit sich führen. Diese Verpflichtung geht zurück auf eine Verordnung der EU, die nach einer Übergangsphase nunmehr auch in Deutschland seit dem 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Da es sich um eine verpflichtende EU-Regelung handelt, können sich auch die Universitäten als Arbeit- bzw. Dienstgeber rechtlich diesen Regelungen nicht entziehen. Die OVGU empfiehlt, bis zur Bekanntgabe diesbezüglicher Neureglungen, auf allen Auslandsdienstreisen die sogenannte A1-Bescheinigung mitzuführen (vgl. internen Prozess).

### Rechtliche Grundlagen

Die EU-Staaten setzten eine EU-Entsenderichtlinie aus den 90er Jahren in das jeweilige nationale Recht um. Dadurch ergeben sich z. T. neue Melde- und Dokumentationspflichten.

- Europäische Sozialversicherungsträger verständigen sich 2017 über einen Datenaustausch zu den Versicherungsverhältnissen und zum Versicherungsschutz.
- Neufassung des § 106 SGB IV (in Kraft seit 01.01.2019)
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordination des Systems der sozialen Sicherheit (= EU-Koordinierungsregeln der Verordnung (EG) 883/2004, insbes. Artikel 11 bis 16 und (EG) 987/2009 Artikel 19)
- Die Beantragung der A1-Bescheinigung für gesetzlich Versicherte erfolgt seit Januar 2019 auch online und ist ab Juli 2019 verpflichtend so vorgeschrieben.

### Geltungsbereich

Die A1-Bescheinigung ist von allen beschäftigten Personen der OVGU Magdeburg (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Mitarbeiter in Verwaltung und Technik, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte) über das Personaldezernat zu beantragen, die im Rahmen ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland reisen. Jeder beruflich bedingte Grenzübertritt macht die A1-Bescheinigung nötig.

### Sachlicher Hintergrund und mögliche sozialversicherungsrechtliche Folgen

Die A1-Bescheinigung dient Arbeitgebern und Beschäftigten als Nachweis, welche Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit für den Beschäftigten anzuwenden sind. Nach den EU-Regelungen sind Beschäftigte, die gelegentlich (zeitlich befristet) eine Auswärtstätigkeit im Ausland ausführen, von der Sozialversicherungspflicht im Ausland befreit und müssen nicht doppelt SV-Beiträge zahlen. Das gilt, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet.

Nach dem gesetzlich verbindlich vorgeschriebenen Beschäftigungslandprinzip sind Arbeitnehmer grundsätzlich in dem Land sozialversichert (insbesondere auch krankenversichert), in welchem sie aktuell ihre Beschäftigung ausüben, und zwar unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist. Zur Sicherstellung einer durchgängigen Sozialversicherungspflicht in Deutschland und zur Vermeidung von Unklarheiten oder Lücken im Versicherungsschutz, muss für jede Zeit der Auslandstätigkeit immer wieder neu eine A1-Bescheinigung beantragt und mitgeführt werden.

Bezüglich der für das jeweilige Ausland geltenden Sicherheitshinweise oder Gesundheitsvorsorgemaßnahmen wird hier ergänzend auf die Hinweise des Auswärtigen Amtes verwiesen.

**Wann müssen OVGU-Beschäftigte eine A1-Bescheinigung beantragen?**

Grundsätzlich ist bei jeder Auslandstätigkeit (Dienstreise ins Ausland/Entsendung) in einen Mitgliedstaat der EU/EWR oder in Länder, mit denen Deutschland ein Abkommen über die soziale Sicherheit abgeschlossen hat, eine sogenannte A1-Bescheinigung mitzuführen.

OVGU-Beschäftigte, die sich auf Veranlassung des Arbeitgebers für eine vorübergehende Tätigkeit im EU-Ausland aufhalten (im Rahmen von Dienstreisen, Konferenzteilnahmen, Fortbildungen etc.) benötigen rechtzeitig v o r Reisebeginn eine A1-Bescheinigung.

**Für welche Länder muss eine A1-Bescheinigung mitgeführt werden?**

**Länder:** Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Quebec, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich, Zypern und andere (siehe z. B. SV-Net)

**Was passiert, wenn die A1-Bescheinigung im Ausland nicht vorgezeigt werden kann?**

In Europa finden zunehmend Kontrollen zur Vorlage der A1-Bescheinigung statt, insbesondere in Österreich, Frankreich oder der Schweiz. Sofern die A1-Bescheinigung fehlt, kann dies für die Reisenden, als auch für die Universität unangenehme Folgen und finanzielle Konsequenzen haben (z. B. Verweigerung des Zutritts, Schwierigkeiten bei der Wiederausreise, sofortige Einzahlung von SV-Beiträgen nach dem Recht des Aufenthaltsstaates, Nichtgewährung von Leistungen aus einer Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall etc.). Sollte die A1-Bescheinigung bei Reisebeginn noch nicht vorliegen, führen Sie bitte eine Antragskopie mit. Auch, wenn die A1-Bescheinigung grundsätzlich im Voraus zu beantragen ist, kann sie bei kurzfristigen oder kurzzeitigen Dienstreisen im Ausnahmefall auch nachträglich erteilt werden.

**Wer ist zuständig für die Ausstellung der A1-Bescheinigung?**

Zuständig für die Beschaffung dieser Bescheinigung sind der Arbeitgeber (Personaldezernat) und die Dienstreisenden selbst. Ansprechpartner für gesetzlich versicherte Beschäftigte ist dabei die jeweilige Krankenkasse, für privat versicherte/verbeamtete Personen die Deutsche Rentenversicherung Bund. Da die Dienstreisebearbeitung an der OVGU getrennt von der monatlichen Entgeltabrechnung abläuft, stellt die OVGU zwei differenzierte Formblätter zur Verfügung, mit denen alle nötigen dienstreise- und arbeitgeberbezogenen Daten erfasst werden können.

**Wie läuft uniintern der Prozess der Bereitstellung der A1-Bescheinigung ab?**

Bei jeder Auslandsdienstreise muss der Dienstreisende - parallel zum Dienstreiseantrag - jeweils das erforderliche, im Formularpool aktuell eingestellte Formblatt „Anzeige eines dienstlichen Auslandsaufenthaltes“ ausfüllen. Die Dienstreisenden tragen alle notwendigen reiserelevanten Angaben ein (z. B. Auslandsaufenthalt, Unterkunft und Krankenversicherung) und senden dieses Formblatt zur weiteren Vervollständigung der Daten per E-Mail an die angegebene Adresse des Personaldezernates [reisekosten.k25@ovgu.de](mailto:reisekosten.k25@ovgu.de). Seitens des Personaldezernates erfolgt über die Ausfüllhilfe der Online-Plattform „SV-Net“ die Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Sozialversicherungsträger (gesetzlich Versicherte = Krankenkasse, Verbeamtete/privat Versicherte = Deutsche Rentenversicherung Bund). Nach Prüfung der Voraussetzungen für die A1-Bescheinigung durch die Sozialversicherungsträger und Rücksendung an das Personaldezernat, erhält der Dienstreisende die gültige A1-Bescheinigung zur Mitnahme auf seine Reise. Privat Versicherte erhalten eine Kopie des Antrages, die zur Vorlage mitgeführt werden muss, da die Deutsche Rentenversicherung in der Regel keine kurzfristigen Bescheinigungen erteilt.

Da es sich hier um das Sozialversicherungsrecht handelt, kommt das Personaldezernat an Beratungsgrenzen. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an Ihren Versicherungsträger.

**Muss die A1-Bescheinigung mitgeführt werden?**

Die Bescheinigung muss vom Dienstreisenden mitgeführt werden. Bei ganz kurzfristigen Dienstreisen genügt auch der Nachweis der Antragstellung.